

Ambulante Betreuungsdienste nach § 71 Abs.1a SGBXI

Einführung

Mit dem Gesetz für schnelle Termine und bessere Versorgung (TSVG) werden ambulante Betreuungsdienste dauerhaft als Leistungserbringer im Bereich der Pflegeversicherung zugelassen.

Rechtliche Grundlagen

§ 71 Pflegeeinrichtungen SGB XI

(...)

(1a) Auf ambulante Betreuungseinrichtungen, die für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung erbringen (Betreuungsdienste), sind die Vorschriften dieses Buches, die für Pflegedienste gelten, entsprechend anzuwenden, soweit keine davon abweichende Regelung bestimmt ist.

(...)

Der Gesetzestext im Wortlaut: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/__71.html

Die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 112a SGB XI zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste vom 17.07.2019

http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/673c82d99f237874c1258478002dff0f/\$FI LE/ATTOFIVA.pdf/2019_09_09_Pflege_Richtlinien_Anf_QS_amb_112a_SGB_XI.pdf

Ziele von ambulanten Betreuungsdiensten

Die Leistungen der ambulanten Betreuungsdienste verfolgen folgende Ziele:

- Die pflegerische Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung sollen den pflegebedürftigen Menschen helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben unter Wahrung der Privat- und Intimsphäre zu führen, dass der Würde des Menschen entspricht.
- Die Leistungen der pflegerischen Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung streben Lebensqualität und Zufriedenheit des pflegebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung seiner Biografie und Lebensgewohnheiten an.
- Die pflegerische Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der pflegebedürftigen Menschen wiederzugewinnen oder zu erhalten; dabei ist auf eine Vertrauensbasis zwischen dem pflegebedürftigen Menschen und den an den Leistungen der pflegerischen Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung Beteiligten hinzuarbeiten.

Stand: 08/2020





Strukturelle Anforderungen (Auszug)

Der ambulante Betreuungsdienst ist eine auf Dauer angelegte organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige Einrichtung, die unter ständiger Verantwortung einer qualifizierten Leitungskraft (verantwortliche Fachkraft) und einer oder einem weiteren Beschäftigten (stellvertretende verantwortliche Fachkraft) steht.

Der ambulante Betreuungsdienst hält ein geeignetes schriftliches Konzept für die pflegerische Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung vor, das Aussagen zur innerbetrieblichen Kommunikation, zur Leistungsbeschreibung, zur Kooperation mit anderen Diensten sowie zur personellen Ausstattung beinhaltet.

Der ambulante Betreuungsdienst verfügt über eigene Geschäftsräume.

Die jeweiligen geltenden Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

Es existiert ein Hygienemanagement, ein Notfallmanagement und ein Beschwerdemanagement.

Der ambulante Betreuungsdienst hat zur Erbringung der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung geeignetes Personal bereitzustellen und entsprechend dessen fachlichen Qualifikation einzusetzen. Hilfskräfte und angelernte Kräfte werden unter der fachlichen Anleitung einer Fachkraft tätig.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Betreuungsmaßnahmen erbringen (Betreuungskräfte), müssen eine Qualifikation entsprechend den Richtlinien nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RL) aufweisen.

Aufgaben der Fachkraft

Die vom ambulanten Betreuungsdienst angebotenen pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung sind gemäß § 71 Absatz 3 SGB XI unter ständiger Verantwortung einer verantwortlichen Pflegefachkraft oder einer entsprechend qualifizierten, fachlich geeigneten und zuverlässigen Fachkraft mit praktischer Berufserfahrung im erlernten Beruf von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre (verantwortliche Fachkraft) durchzuführen.

Die berufliche Qualifikation als verantwortliche Fachkraft erfüllen Personen, die eine abgeschlossene Fachausbildung oder einen Hochschulabschluss vorzugsweise aus dem Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich vorweisen können. Dies können z. B. Altentherapeutinnen, Altentherapeuten, Heilerzieherinnen, Heilerzieher, Heilerziehungspflegerinnen, Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen, Heilpädagogen, Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen sowie Sozialtherapeutinnen und Sozialtherapeuten sein.

Die verantwortliche Fachkraft sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktualisieren ihr Fachwissen regelmäßig.

Stand: 08/2020





Abrechnung

Über Art, Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen wird ein schriftlicher Vertrag gemäß § 120 SGB XI mit dem pflegebedürftigen Menschen abgeschlossen, in dem auch die vereinbarte Vergütung dargestellt wird. Bei der Vereinbarung des Vertrages ist zu berücksichtigen, dass der pflegebedürftige Mensch Leistungen von mehreren Leistungserbringern in Anspruch nimmt. Ebenso zu berücksichtigen ist die Bereitstellung der Informationen für eine Nutzung des Umwandlungsanspruchs nach § 45a Absatz 4 SGB XI.

Ambulante Betreuungsdienste nach § 71 SGB XI müssen mit den Pflegekassen einen Versorgungsvertrag abschließen.

Ansprechpartner

Pflegekasse bei der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

14456 Potsdam

Telefon: 0800 2650800* Fax: 0800 2650900*

E-Mail: https://www.aok.de/pk/nordost/kontakt/e-mail-schreiben/

* kostenfrei aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz

Impressum

Hrsg: Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg (FAPIQ) Rudolf-Breitscheid-Str. 64 I 14482 Potsdam www.fapig-brandenburg.de | V.i.S.d.P. Katharina Wiegmann, Dr. Jenny Block



Stand: 08/2020